

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des
Masterstudiengangs Medizinische Ingenieurwissenschaft an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“
vom 8. September 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 24.09.2015, S. 140

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 08.09.2015

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 31. August 2015 im Eilverfahren gemäß § 22 Absatz 8 HSG die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Medizinische Ingenieurwissenschaft an der Universität zu Lübeck vom 31. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Der Masterstudiengang Medizinische Ingenieurwissenschaft ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medizinische Ingenieurwissenschaft der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medizinische Ingenieurwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in Medizinische Ingenieurwissenschaft oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,
 - a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Medizinische Ingenieurwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
 - b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur nach den

Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation, indem
 - a. das Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde oder der Nachweis der besonderen Qualifikation für Bewerberinnen und Bewerber, die einen schlechteren Notendurchschnitt als 2,7 aufweisen, wenn eine individuelle Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss die besondere Qualifikation anhand der vorgelegten Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit oder weiterer nachgewiesener forschungsorientierter praktischer Erfahrungen feststellt.
 - b. der Umfang der mathematischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium mindestens 32 KP betragen muss (hierunter fallen unter anderem Analysis und Lineare Algebra).
 - c. der Umfang der informatorischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium mindestens 28 KP betragen muss (hierunter fallen unter anderem Programmieren, Technische Grundlagen der Informatik, Signal- und Bildverarbeitung).

3. Motivation für den Masterstudiengang Medizinische Ingenieurwissenschaft: Dieser Nachweis ist durch ein Motivationsschreiben zu erbringen, in dem Folgendes detailliert darzulegen ist:
 - a) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) inwiefern sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 3 Punkten bewertet wird. Dabei werden für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt

4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache: Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen oder Bewerbern zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen

Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4).

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und einer aus diesen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang der Medizinischen Ingenieurwissenschaft, der Medizintechnik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Studierende können nicht gleichzeitig im Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik und Entrepreneurship in digitalen Technologien eingeschrieben sein.

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen der Prüfungsausschuss aufgrund deren im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen die Nachholung von fachlichen Voraussetzungen aus dem Bachelorstudiengang für sachlich sinnvoll erachtet, kann zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein sog. Learning Agreement abgeschlossen werden. In diesem wird vereinbart, welche Module aus dem Bachelorstudium bis zu welchem Zeitpunkt erfolgreich absolviert werden sollten. Es dürfen nicht mehr als drei Module vereinbart werden. Bei Verfehlen der vereinbarten Modulabsolvierung lädt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende zu einer Studienberatung gemäß § 5 a PVO.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Medizin und Medizinische Ingenieurwissenschaft 32 KP
- im Vertiefungsbereich 12 KP
- im Wahlpflichtbereich 16 KP, wobei 12 KP mit fachspezifischen und 4 KP mit nicht-fachspezifischen Lehrmodulen zu belegen sind
- die Projektpraktika entsprechen einem Leistungsäquivalent von 24 KP
- die Studierendentagung entspricht 6 KP
- die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.“

b) In Absatz 2, Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrmodulen“ die Worte „laut Modulhandbuch“ eingefügt.

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Medizinische Ingenieurwissenschaft. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Fachsemesters, in dem das Modul angeboten wird, zu benennen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Ziffer „22“ in „24“ geändert.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

6. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2015/2016.

Lübeck, den 8. September 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck